

menew zu beauftragen, Bestimmungen über die Tscheka und die Revolutionären Tribunale zu erarbeiten, wobei folgende Grundlagen verbindlich sind: 1) Das Recht der Urteilsfällung muß von der Tscheka an die Revolutionstribunale übergeben werden, welche aus 3 Personen zu bestehen haben; 2) Der Apparat der Tscheka bleibt zum ersten als Fahndungsorgane und zum zweiten als Organe des unmittelbaren Kampfes gegen bewaffnete Ausfälle (Banditen- und konterrevolutionäre Handlungen usw.) bestehen; 3) Die Tscheka erhält das Recht der Erschießungen im Kriegszustand (wenn dieses Recht durch die Beschlüsse über die Versetzung bestimmter Gebiete in den Kriegszustand vorgesehen ist; 4) Die Arbeit der Kommission ist in kürzester Frist abzuschließen.

Außerdem wurde zur Frage der Tscheka beschlossen, die Presseorgane der Partei und der Sowjets zu beauftragen, eine genaue Erläuterung über die Revolutionstribunale als Organe der revolutionären Vergeltung im Unterschied zum eigentlichen Gericht zu geben.¹⁾

Zentrales Parteiarchiv des Institutes für Marxismus-Leninismus, Fond 17, Abt. 2, Ablage 9, Bl. 1, nach dem Original

¹⁾ Die Aufnahme dieser Frage auf die Tagesordnung des ZK der KPR (B) war dadurch bedingt, daß Ende 1918 im Ergebnis der Verbesserung der innenpolitischen Lage im Lande die Notwendigkeit entstanden war, die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane zu vervollkommen, die Funktionen und Rechte der Außerordentlichen Kommissionen entsprechend den Aufgaben zur Festigung der revolutionären Gesetzlichkeit zu präzisieren, wie sie auf dem VI. Gesamtrussischen Sowjetkongreß am 8. November 1918 formuliert wurden.

Im Dezember 1918 wurde in der Presse eine Diskussion über die Gesamtrussische Tscheka entfaltet. Einige leitende Funktionäre waren der fehlerhaften Auffassung, daß die Konterrevolution bereits zerschlagen sei und die Notwendigkeit des Außerordentlichen Organs entfalle.

Am 8. Januar 1919 leitete Kamenew W. I. Lenin einen Beschlußentwurf zur Reform der Revolutionstribunale und der Außerordentlichen Kommissionen zu. Der Entwurf sah die unverzügliche Liquidierung der Gesamtrussischen Tscheka und aller ihrer örtlichen Organe vor. Es wurde vorgeschlagen, die Funktionen des Kampfes gegen die Konterrevolution den Revolutionstribunalen zu übertragen. Die allgemeine Aufsichtsführung über die Revolutionstribunale war in der Sonderabteilung beim Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitee konzentriert (Zentrales Parteiarchiv des Institutes für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU).

Am 20. Januar 1919 legte der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gesamtrussischen Tscheka, J. Ch. Peters, W.I. Lenin „Die Bestimmungen über die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission und die Außerordentlichen Kommissionen der Gouvernements“ vor, in welchen die Prinzipien der Tätigkeit der Gesamtrussischen Tscheka begründet wurden, die durch das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee am